



Doubl. zu

Ng. 1555 f. 1

angeb. 00 2

G. o. 187.

W

W

W

Wora
fu

H

Aus

Des

G

**PRODROMUS
VINDICIARUM
GLORIÆ & NOMINIS
POMERANORUM.**

Das ist/

Vorläuffige

Wertung der
Lehren

und des Namens

Pommerischer NATION,

Wider

S. T. H. M. CHRISTIAN Schöttgens
Altes und Neues Pomerland/

Nebst beygesetzten

Unvorgreifflichen Gedanken

von diesem neuen JOURNAL.

Worinnen dem Auctori desselben zu Verbes-
serung seiner Arbeit unterschiedene Fehler gezeigt
auch viele ihm unbekanntte Warheiten
entdecket werden /

von

Einem Wahrheit-liebenden Pomer.

Rostock/ und Neu-Brandenburg/

Verlegt Georg Ludwig Frisch / 1721.

PRO ROMANIS
VINDICIAM

GLORIE & NOMINIS
IMPERATORUM

DE
RE

RE

RE
RE

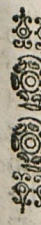
RE
RE

RE
RE

RE
RE

RE
RE

RE
RE



ne
ri
M
do
Q
fa
le
Pr
ch
bi
fa
te
D
zu
h





S. I.

Mter denen Schriften/ welche eine gerau-
me Zeither Mode geworden/ und womit die
gelehrte Welt noch bis auf diese Stunde
gleich als mit einer Sünd- & Fluth über-
schwemmet wird/ ich meine die sogenannte
Journale oder Monath-Schriften/ verdis-
net nunmehr auch seinen Platz die Sammlung histo-
rischer Nachrichten von Pommern/ welche vor wenig
Monathen zu Stargardt in Hinter-Pommern unter
dem Titul: Altes und Neues Pommer-Land zum
Vorschein gekommen: Der Autor dieses Pommer-
schen Journals, ist der nicht so gar lange bey der Schu-
le und Collegio in Stargardt beruffene Rector und
Professor, Hr. Mag. Christian Schöttgen/ welcher sol-
ches Stückweise heraus zu geben angefangen / auch
bis auf das dritte Stück bis dato fortgesetzt/ unter dem
scheinbahren Vorwand/ durch diese theils ausgedruck-
ten / theils ungedruckten Urkunden heraus gegebene
Nachrichten/ die bisherigen Pommerschen Historicos
zuergängken/ zu verbessern/ und viele unbekante War-
heiten ans Licht zu bringen.

2. Es ist kein Zweifel / daß vielen Lesern und curieusen Gemüthern bey dem ersten Anblick dieses so specieusen Tituls, die fragenden Gedancken des Horatii werden beygefallen seyn: *Quid dignum tanto feret hic Promissor biatu?* Allein / ich bin versichert / daß bey Durchblätterung der Chartequenselbst / sie sich ohnfehlbar der unmittelbar darauf folgenden Antwort werden erinnert haben:

Parturiunt Montes, nascetur ridiculus mus.

Oder wie etwa bey Phædro eben diese Antwort lautet:

Mons parturibat

Erat in terris magna expectatio:

At ille murem peperit.

Hoc dictum est Tibi,

Qui magna cum minaris, extricas nihil.

Welches eine geschickte Feder also übersetzet hat:

Es fing ein Berg zu kreissen an /

Und that / als wenn er schwanger wär,

Als nun fast jedermann

Voll Hoffnung und Vertrauen

Vermeynet die Frucht zu schauen;

So kam ein Mäuschen her /

Und brachte was zu lachen.

Ein Prahler / der uns viel verspricht

Und lieffert solches dennoch nicht /

Pflegts eben so zu machen.

Denn so liberal der Auctor im Rubro gewesen / so sparsam hat er sich im Nigro auffgeföhret / daß ich sicherlich glaube / die in den drey ersten Stücken seines Alten und Neuen von Hn. Schöttgen entdeckte Warheiten und Verbesserungen der Pommerischen Historico-

rum

rum, können füglich auf eine Octav-Gröſſe und viel leicht noch etwas weniger gebracht werden; Dahin gegen die von ihm ſelbſt begangene Fehler und auf gewarmte Fabeln, einen weit gröſſern Raum prä tendiren würden.

3. Zwar wenn der Autor in Terminis Colle ctionis Documentorum geblieben wäre/ und hätte bey denen ungedruckten das *Utile ab inutuli & ſuperfluo*; Bey den gedruckten aber das *Verum à falſo*, die Vul garia & trita von denen *rarioribus nec ubivis obvius* ge bilhrend ſepariret und diſtingviret; Bey denen erſtern zugleich unterſuchet und angezeiget/ ob ſie genuin und authentique oder nur Abſchriften oder wol gar unter ſchobene Charthequen, item wo ſolche in Originali anzutreffen wären/ und wer eigentlich Beſitzer davon ſey zc. ſo möchte man es einiger maſſen/ als ein dem Publico nützliches Werk paſſiren laſſen. Allein/ da an deſſen ſtat Hr. M. Schöttgen *Mele Pele*, Kraut und Rüben Gutes und Böſes/ in der That aber mehr unnützes und überflüſiges/ als nützliches einrücket/ nur/ daß er vors Geld die Blätter füllet; So ſiehet dahin/ wie ſolches mit der Zeit von den Liebhabern und wah ren Kennern der Pommerſchen Hiſtorie, werde auf genommen werden/ und ob nicht über lang oder kurz das Schickſal auch dieſes/ wie bereit vielen andern Journalen begegnet/betreffen werde/daß es zur ſchlech ten Avantage des Verlegers in die Maculatur verfallē.

4. Ja da der Herr M. Schöttgen bey Recenſirung der Pommeriſchen *Historicorum*, dieſelbe mit lehr freyer Feder beurtheilet zuweilen auch hochverdiente Männer/deren Gedächtniß in- und auſſerhalb Lan des

des im Seegen ist/ und deren Ruhm oder Meriten zu erwerben/ er noch lange arbeiten und sich viele Mühe geben muß/ mit seinem Alten und Neuen Pommerlande aber schwerlich erreichen wird/ da er/ sage ich/ bey aller Gelegenheit solche rechtschaffene Männer anzüglich tractiret/ Sie als Stümper in der Historie ansiehet / ihnen viele Fehler beymisset / ohne dieselbe gründlich zu beweisen ; Überhaupt aber sich Theils über die Sitten / Theils über die geringe Wissenschaft der Pommern moqviret / und gleichsam der ganzen Pommerischen Nation Hohn spricht / wenn er sich so gar auch in der Vorrede seines dritten Stückes s. 3. nach Art aller Groß-Sprecher vernehmen läßet : Er wolle manchem Pommer was sagen das er nicht gewußt : So würde es Herr Prof. Schöttgen hoffentlich keinen redlichen Patrioten in Pommern verdenden/ wenn er sich gleiche Freyheit nimmt/ auch seine Arbeit zu beurtheilen / die von ihm begangene Fehler bescheidenlich anzumercken/ und zu zeigen/ daß hinter den Bergen auch Leute wohnen / man wil so viel sagen/ daß die Pommern Gott Lob ! noch solche Ignoranten nicht seyn / daß ein super kluger Meißner bey seiner eingebildeten Weißheit / auch von ihnen nicht sollte was lernen können : Wie denn ja ohne dem/ was Herr M. Schöttgen vielen Pommern / als etwas Unbekanntes sagen oder lehren will/ er vorhin von ihnen gelernt/ indem er die subsidia Msc. und andere Documenta Historica lediglich denen Pommern so ihm dieselbe fourniret/ zu danken/ sonst es mit seiner Wissenschaft in Pommerischen Sachen schlecht bestellet seyn möchte.

5. Ja/ sagt Herr Profess. Schöttgen : Das sind eben die seltsamen Urtheile von meiner Arbeit/ über welche/ da sie mir zu Ohren kommen / ich mich gekreuziget und gesegnet habe. meynet demnach dieselbe in der gedachten Vorrede des dritten Stück's kurz zusammen zu fassen/ und als Dinge von keiner Erheblichkeit auf einem Blatte zu referiren. Wir wollen sie (die seltsamen Urtheile/ spricht er) doch anhören : Das Ding/ sagt man/ möchte wol gut seyn/ aber der Autor ist kein Pommer : Er hat keine Ordnung : Er hat seine Fehler : Er schreibet alles aus andern heraus.

6. Was den ersten Vorwurff anlanget/ so wäre es freylich ein schlechtes Raisonnement : Herr M. Schöttgen ist kein Pommer / Ergo kann er nicht von Pommerischen Geschichten schreiben. Mein guter Herr Prof. das mag er seinen Lands-Leuten vorsehen/ und mögen vielleicht seine Wurzener ihm zu gefällen glauben/ daß man in Pommern so argumentire ; Kein Pommer aber/ so einfältig er ihn auch ansiehet / wird einen so absurden Schluß gut heißen/ vielweniger selber machen / und da läßtets sich freylich auf solch einfältig Zeug kurz und ohne Mühe antworten. Vielleicht aber wil er nicht mit der Sprache heraus ; vielleicht hat das Pommerische Urtheil so geheissen : Hr. M. Schöttgen / ein geborner Sachse / ist kaum in Pommern warm geworden/ und also Hospes in Patria, ja auch in Lingva & ipsa Historia Pommerania, gleichwol unter windet sich dieser Mann mit nicht geringer Veressenheit einen Pommerischen Historicum abzugeben und andern vorlänaft berühmten Pomerischen

Historicis viele Fehler zu zeigen. *Responae ad hoc argumentum* Dn. Professor. Vielleicht hat es etwas mehr in recessu als das vorige: Denn der Major oder Haupt-Satz hat seine Richtigkeit / und gründet sich auf den bekantten Canonem der Philosophorum: Quod quis non habet alteri communicare non potest: Es wäre denn / daß er die Pommerische Historie per Habitum infusum oder durch unmittelbare Eingebung besitze / wie etwa auf solche Weise Moses die Historie von der Sünd-Fluth und von Erschaffung der Welt auffgezeichnet hinterlassen/welches er aber hoffentlich nicht prä tendiren wird. Was den Minorem oder mittlern Satz anlanget / so ist derselbe quoad singula membra klar und erweislich.

7. Denn daß er 1.) Hospes in Patria sey / brauchet keinen Beweis/ weil ers selbst in Praefat. cit. S. 3. mit deutlichen Worten gestehet: Ich bin/ spricht er/ zwar kein Pommer / auch nicht eben lange im Lande gewesen/ aber ich verstehe durch Gottes Gnade mein Handwerk/ und wil manchen Pommer etwas sagen/ das er nicht gewußt. Das erstere acceptiret man: Das letztere aber/ so er von sich selbst rühmet / läßet man an seinem Ort gestellt seyn/ und wil es ihm vor der Hand zu Gefallen glauben / in so fern er aller appearance nach / das Schul-Handwerk dadurch meynet; wiewohl man es noch ehr glauben würde/wenn andere/als er selbst/solches von ihm schrieben. Wie es denn ebenfals nicht nur möglich/ sondern auch in soweit höchst billigist / daß er/ Krafft tragenden Amtes manchen Pommer etwas sagen müsse/ das er nicht gewußt / indem ihm seine un-
terz

tergebene Schul-Zugend / so mehrentheils aus Pom-
mern bestehet / dazu täglich Gelegenheit giebet

8. Wolte er aber durch das Handwerk etwa
die Pommerische Historie verstehen / (wiewohl dieses bey
den Gelehrten ein sehr ungewöhnlicher Terminus ist ;
sintemahl Wissenschaften kein Hand- sondern Kopff-
Werck seyn / auch die Gelehrten bis dato Gott Lob!
ihre Prærogativ annoch dergestalt maintainiret haben /
daß man sie mit Schusiern und Schneidern noch
nicht in eine Classe setzen oder unter die Handwerks-
Zünffte hat zehlen dürfen / es möchte dennin Wur-
then anders Mode oder der Auctor vielleicht vom Hand-
werck seyn / daß ihm dieser Terminus so anklebet) wolte
also / wie gesagt / Herr Prof. Schöttgen das Hand-
werck der Pommerischen Historie verstehen / so würde
es in Ermangelung eines kräftigern Beweises / als sei-
ner blossen Sage / auf eine petitionem Principii hinaus
lauffen. Doch man würde auch endlich aus Liberali-
tät ihm solches zuzustehen kein Bedencken tragen / wenn
er den Terminum des Handwercks etwa nur inchoa-
tive nehmen und eben noch kein Meister zu seyn præ-
tendiren wolte ; weil es ihm sonst auf Erfordern ver-
muthlich an producierung des Meister-Stücks fehlen
möchte / es wäre denn / daß er dieses sein Altes und
Neues Pommerland davor ausgeben wolte / welches
aber die rechten Zunft-Meister schwerlich höher / als
ein mittelmäßiges tirocinium , wo nicht gar vor ein
Stück Arbeit aufferhalb der Zunft gemacht / dürfften
passiren lassen.

9. Was das 2te *Membrum* des *Misuris*
anlanget / daß Hr. M. Schöttgen auch *hospes in Lingva*
Pomera-

Pomeranorum sey/ so trauet man seiner Aufrichtigkeit so viel zu / daß er solches selbst nicht in Abrede seyn werde: Eventualiter aber und auf den Fall/ daß er es leugnen sollte/ so wil man nur Speciminis loco seine Critique aus dem 1. Stück seines A. u. N. P. p. 49. über des Wort/ *Crevet hame*, allegiren/ woselbst man ex ungue leonem erkennen kan: Ich halte/ schreibt Er/ dieses vor ein Teutsch-Wort/ welches so viel ist als ein Creutz-Hahn/ damit man von einem hohen Ufer Fische fangen kan.

Spectatum admitti risum teneatis amiei.

Auch der geringste Bauer Junge in Pommern würde diesen Criticum in der Pommerischen Sprache eines bessern haben unterrichten und consequenter etwas sagen können/ so er vorhin nicht gewußt: Nehmlich / daß *Crevet* so viel als Krebs/ *Crevet hame* aber so viel als Krebs-Hahn/oder ein Hahn womit man Krebse fanget/ bedeute. Gewiß/wenn ein Pommer sich die Freiheit nehmen und auf gleiche Weis eine Critique über Hn. Schöttgens Nahmen mache/ denselben als ein Diminutivum ansehen und dessen Ursprung aus seiner Mutter-Sprache he-leiten / oder auch dessen Pronunciatio nach seiner Mund-Art einrichten wolte; ich bin versichert/er würde sich nicht wenig über denselben oder vielmehr dessen Unwissenheit formalisiren; Solchemnach kan er es den Pommern auch nicht verdencken/ wenn sie sich über seine Unwissenheit in der Pommerischen Sprache um so vielmehr moquiren/da er die Dreistigkeit hat einen Historicum und Criticum in selbiger abzugeben/ und dieselbe nach seiner Meißnischen Mund-Art zu interpretiren.

10. Endlich

10. Endlich das 1te *Membrum* betreffend/ daß der Hr. Prof. Schöttgen auch *holpes* in *Historia Pomeraniae* sey; so zeugen davon seine in diesen 3. ersten Stücken des *A. u. N. P.* hin und wieder begangene und wider die *Veritatem Historicam* anlauffende gar mercklichen Fehler. Man wil dieses zu erweisen sich eben nicht auf sein Gewissen beziehen/wiewol ihn dieses höffentlich selbst überzeugen wird/ daß er sich vor diesem auf kein Studium weniger/ als auf die Pommerische Historie appliciret: Sondern man wil nur kürzlich zum Beweis aus der *Historia Pomeraniae* Literaria einige Exempel beybringen/ worinne er als ein Gelehrter vor allen andern bewandert seyn sollte.

II. So formaltirt er sich gleich in dem 1. Stück seines *A. u. N. P.* p. 6. über den guten Lipenium, daß er des Wintheri seinen ungedruckten *Balthum Pomeraniae* in seiner *Biblioth. Philosoph.* p. 1228. als ein gedrucktes Buch angeführet / da er doch gleichwohl Rector in Stettin gewesen / und zum wenigsten nachfragen können: Denn so lauten l. c. seine spitzigen Worte: Eben diesen Titul haben aus dem Hertzo Lipenius und Struvius angeführet / ohnerachtet keiner von ihnen das Buch gesehen haben kan. Über Lipenium muß man sich wundern/daß er das gethan weil er gleichwohl Rector zu Stettin gewesen / und zum wenigsten nachfragen können. Allein es gehet mit denen/ die NB viel und grosse Bücher schreiben wollen/ öftters also/ daß sie aus Eylfertigkeit mehrentheils eine Sache nur oben hin an sehen.

12. Aber vors. erste hätte Herr M. Schöttgen
als

als ein Gelehrter wissen können/ ja als ein Historicus Pommeranz wissen sollen/ daß Lipenius kaum drey Jahr / nemlich ab Anno 1673. -- 1676. Rector am Stettinischen Gymnasio, zu der Zeit aber / da er seine Bibliothecam Philosophicam heraus gegeben / i. e. Anno 1682. nicht Rector in Stettin / sondern Con-Rector in Lübeck auch schon über 6. Jahr von Stettin weg gewesen / wie solches unter andern gar deutlich bezeuget der Brief/ welcher seiner Bibliothecæ Philol. vorgedruckt ist/ worinne der damahlige Rector Scholæ Lubecensis Abrah. Hinckelmann seinem Collegen M. Lipenio zu dieser Arbeit gratuliret. Woraus denn ohne grosses Kopff-Brechen von selbst fließet / daß Lipenius als Stettinischer Rector sich nach der Wahrheit dieser Sachen in Stettin nicht erkundigen können.

13. Vors andere hätte Herr Prof. Schöttgen als ein Historicus und Gelehrter wissen sollen / daß Lipenius, absonderlich was die Collection der Auctorum anlanget / das allerwenigste zu dieser Bibliotheca Philosophica beygetragen: Denn so schreibet er ausdrücklich in der Praefation: Ereptus mihi, vel communi potius bono, Clarissimus & præstantissimus Juvenis, olim discipulus, post amicus & in concinnando hoc opere Bibliothecario Parastates fidissimus *D. Dav. Christoph. Zeisius*, SS. Theol. & Rev. Minist. Candidatus dignissimus, cujus manus magnam partem Bibliothecæ nostræ Medicæ & Philosophicæ congesserat, in eamque quam utraqve induit, formam effinxerat. Und etwas weniges darnach schreibet er: Non minor Zeisii Opera in constituenda hac Bibliotheca Philosophica

phica fuit. Nam ego architecti more fundamenta jeceram, stamina posueram, tigna struxeram. Zeisus meus, pro in defesso suo, quo ardebat labore, latera & cavadia (autores puta sub titulo collocandos) brevi adjecit. Ita opus affectum transmissit perficiendumque & expoliendum mihi tradidit. Bis hieher Lipenius. Woraus Herr Prof. Schöttgen/wenn er sich die Mühe gegeben hätte die Praefation dieses Werckes vorhero durchzulesen/ ehe er von der Arbeit geurtheilet/ sich eines bessern hätte informiren können/ und ohne Zweifel ein gelinders Sentiment von dem Lipenio hätte fällen würden / der sich numehro nach seinem Tode nicht verantworten kan.

14. Und wie kan Herr Prof. Schöttgen über diese vermeynte Nachlässigkeit des Lipenii im Nachfragen sich so sehr verwundern/ da er ja wenig Blätter nach diesem übereilten Judicio einen gleichmäßigen Pudel geschossen/worinn erzu gleich verrathen/was er vor ein schlechter Historicus in Historia Pommeraniae Literaria sey : Denn da er die / von dem Herrn Jablonsky, damahligen Secretario der Königl. Preussif. Societät der Wissenschaften in Berlin auf den Todt des Weltberühmten Etäts Ministri Herrn Paul Frey Herren von Fuchs verfertigte/ auch an sich sehr wohl gesetzte und nicht nur der SchreibArt sondern auch der Ausarbeitung und Sachen wegen / allerdings sehr nette Rede in den 1sten St. seines A. und N. W. Artic. 4. unter dem sehr impertinenten Titul. Leben Herrn Paul Frey Herren von Fuchsens/ wiederum aufwärmet ; (Da sie doch als eine überall zuhabende

Pice,

Piece, nicht nur 1705. zu Berlin gedrucket/ sondern auch vor 4. Jahren in den IX. Tomo der sogenannten Reden grosser Herren und vornehmer Minister p. 73 1. 199. wieder aufgeleget ist;) so findet sich daselbst pag. 59. in Notis nachfolgende Anmerkung: Sein (nehmlich des Herrn von Fuchsen) Herr Vater ist Pastor Primarius und Superintendent, der Mütterliche Gross-Vater/ Paul Friedeborn/ *Gustavi Adolphi* Königs in Schweden Rath wie auch Herzoglicher Pommerischer Hoff- und Land- Rath gewesen. Diese wie auch alle übrige hin und wieder beygefügte Anmerkungen hat Herr Prof. Schöttgen seinem eigenen Geständniß nach zusamt der Rede *Bona Fide de charta in Papyrus* abdrucken lassen/ auch so gar die mit eingeschlichenen Fehler beybehalten / welche er doch/ als ein vermeynter Historicus *Pomeraniae*, der andern Fehler zeigen wil/ billig hätte emendiren und ausmustern sollen.

15. Aber so begehet er eben den Fehler/ welchen auch ein Anonymus begangen/ in dem sogenannten Schau-Platz Berühmter Staats- und Rechts- Gelehrten/ welcher zu Franck und Leipzig 1710. 2. heraus gekommen: Den dieser hat ebenmäßig/ wie Hr. P. Schöttgen/ den Vater des Frey-Herrn von Fuchs einen Pastorem Primarium und Superintendenten in Stettin genannt: ja er begehet in der That eben den Fehler/ welchen er an Lipenio tadelt und so sehr bewundert. Wie? wenn ein ander nunmehr seine eigene Worte umkehren/ *mutatis mutandis* dieselbe auf ihn appliciren und sagen wolte: Über Hr. Schöttgen muß man sich

sich verwundern, daß er das gethan weil er gleichwol Rector zu Stargard / und also nur 5. kleine Meilen von Stettin entfernt ist / und zum wenigsten hätte nachfragen können. Allein es gehet mit denen NB. die viel und grosse Bücher schreiben wollen öfters also / daß sie aus Eilfertigkeit mehrentheils eine Sache nur obenhin ansehen. Was meynet der Hr. Professor, könnte auch wol jemand ein besser Urtheil von ihm abgeben / als er selbst mit diesen seinen eigenen Worten von sich gefället: *Ita turpe est doctori, quem culpa redarguit ipsum.* Denn es ist gewis / wenn der Hr. M. Schöttgen in Stettin recht nachgefraget hätte / so würde man ihm eine ganz andere Nachricht gegeben haben / nemlich daß der Vater des Hn. v. Fuchs M. Samuel Fuchs / niemahls Pastor Primarius, am allerwenigsten aber Superintendentens, sondern bloß allein Pastor Nicolaitanus und unter denen Civici Pastoribus in Ordine Secundus gewesen: Und diese Nachricht hätte er so viel eher einziehen können / so viel näher Stargard Stettin gelegen / und ihm also weit mehr als Hn. M. Lipenio ein solcher Solocismus Historicus zu verdenden / da jener bey nahe 40. Meil von Stettin entfernt gewesen / zu der Zeit / da er seine Bibliothecam Philosophicam heraus gegeben.

16. So zeuget es auch drittens von einer schlechten Erfahrenheit in Historia Pomeranica Literaria, wenn Hr. Prof. Schöttgen im II Stück seines *N. u. N. W.* p. 158. vor den Auctorem des bekannten cuicusen Pommerischen Geschichts-Calenders einen Schwedischen Rath Nahmens Frieße angebet / da doch

doch einem jeden/der nur einiger massen unter Gelehr-
ten Nachricht von Pommerischen Sachen hat / be-
kannt ist / daß der wahre Urheber dieses sehr nützli-
chen *Werckchens* / ein gewisser Privatus, aber dabey in
Historia Patriæ excellent gelehrter Mann gewesen /
Namens Gustav Henrich Schwallenberg, welcher Ao.
1719. im Monath Januario bey sehr hohen Alter ver-
storben/und unter andern rahren Büchern und Manu-
scriptis auch eine vollständige wol ausgearbeitete Hi-
storiam Pomeraniæ Pragmaticam hinterlassen/ so noch
in MSS. unter des seel. Mannes Verlassenschaft vor-
handen seyn soll Wolte Hr. Prof. Schöttgen sa-
gen ich habe vor der Hand keine bessere Nachricht
von meinem Referenten eingezogen / und stehet dieser
Fehler in künfftigen Zeiten zu verbessern : So siehet
er zum wenigsten hieraus daß das Pömersche Urtheil
nicht ohne Grund sey/ wenn es ihn ex eo Capite trifft
daß er hospes in historia patriæ und consequenter ad
scribendum historiam Pomeraniæ nicht genugsam ge-
schickt sey; weil solche Leute/die so imparati und gleich-
sam mit ungewaschenen Händen eine historische Arbeit
angreifen / fort die Feder ansetzen und alles was sie
bey der Hand haben/zu Papier bringen/ nichts an-
ders als viele Fehler ex præcipitantia begeben/nachge-
hends aber mit schlechter Reputation dieselbe ändern
und ihre Ubereilung erkennen müssen.

17. Und dieses könnte als ein trinum perfectum
vor der Hand genug seyn zubehaupten / daß Herr
Prof. Schöttgen in *Historia Pomeraniæ* inprimis Lite-
raria annoch valde hospes sey/wenn er nicht abermahl
mit seinem selbst eigenen Bekänntniß oder Gezeugniß /
als

als ein *et tunc omni exceptione Major* der *Wäyren* zu starten käme; Denn so schreibet er in den *I. St. lei-* nes *U. u. N. P. p. 7.* Auf den Grund aber wo *Gr.* Scharizfleisch und die andern mit ihm die erste Nachricht von *Winthero* hergenommen haben/ bin ich noch nicht kommen: Aus *Micralio* kan es nicht seyn/ denn er führet ihn unter denjenigen nicht mit andern er sich zu *Verfertigung* seines Werckes bedienet. Gewiß/ wenn *Gr. Prof. Schöttgen/* als ein vermeynter *Historicus Pomeraniae* in der *Historia Literaria Patriae* ein wenig besser wäre versiert gewesen/ würde ihm der Grund von dieser *Sachen* nicht so verborgen gewesen seyn. Und damit er in dieser Unwissenheit nicht stecken bleibe/ so mag er sich vor *dismahl* von einem *Pommer* aus dem *Traume* helfen und zugleich eine *Wahrheit* entdecken lassen/ die er vorhin nicht gewußt/ ja/ deren Unwissenheit er selbst *ingene* bekennet.

18. Der erste also/ der des *J. V. Wintheri Balthum Pomeraniae* als ein gedrucktes Buch angeführet/ ist *Paulus Bolduanus*, ein sowol in *Pommern/* als auch in *Republ. Literaria* wegen seiner herausgegebenen *Bibliotheca Theologica, Philosophica* und *Historica* sehr bekantter *Pommer* von *Stolpe* aus *Hinter-Pommern* gebürtig/ auch nicht weit davon auf dem Lande gewesener sehr fleißiger und gelehrter *Prediger*. Dieser hat in seiner *ihrgedachten Ao. 1620* und also just vor *hundert Jahren* zu *Leipzig* in *4to* gedruckten *Bibliotheca Historica* p. 228. unter den *Scriptoribus ad Historiam Pomeraniae facientibus* auch dieses zweiffelshaff

W

in *Strüvons Archiv: P. i. p. 189*

haffte Werck Wintheri nahmbhafft gemacht / und zwar totidem fere Verbis, wie Hr. M. Schöttgen und seine Vorgänger Hr. Lipentius und Herzius dasselbe angeführet. Um aber die geringe difference desto besser zu observiren / wil man den Titel aus gedachter Bibl. Hist. selbst hersehen / und lautet derselbe l. c. folgender massen : Jurga Valentini Wintheri, J. U. D. Comitum Palatini & aulæ Sedin: Consiliiarii Balibus Pomeranicus, hoc est, Rerum Pomeranicarum Libri IV. Quorum I. continet Descriptionem Pomeraniæ à primis Incolonis (forte incolis) II. Genealogiam & res gestas Ducum Rom. (soll heissen Pom.) à tempore Caroli Magni Imp. III. Status ex Prælatiis & Nobilitate: *additis insignibus & Genealogiis præcipuarum familiarum.* IV. Civitates & earum Privilegia. Lugd. 1620. Fol. **Wor-**aus man siehet / daß der Auctor in diesem sehr wol disponirten Werke auch die Geschlecht-Register und Wapen der Pommerischen Noblesse zubeschreiben ihm fürgenommen. Und weil aus der Præfation oft gedachter Bibl. Historiæ wie auch denen beygefügtẽ Carminibus erhellet / daß Bolduanus mit dem Hn Winther in sehr familiarer Correspondence gestanden / so ist es sehr glaubwürdig / er müsse von Winthero selbst die Nachricht gehabt haben / daß dieses Werk vieleicht Sumtibus Principis, wie etwa die Land-Charte Lubini von Pommern / in Holland um der vielen Kupfer und Wapen derer von Adel hat sollen gedruckt werden / welches aber durch den dazwischen gekommenen Tod des gelehrten Pommerischen Fürstens Philippi II, auch den bald darauf Ao. 1623, erfolgten Tod

God des Auctoris selbst / nachgehends scheint ins
Strecken gerathen zu seyn.

19. Die Wahrscheinlichkeit dieser Muthmas-
sung / und daß das Werk Wintheri schon damahls
seine Perfection mehrentheils müsse erreicht haben /
erhellet aus der gelehrten und vieler Uhrsachen we-
gen sehr merckwürdigen Praefation des gedachten P.
Bulduani , aus welcher man ein paar Passagen anzuf-
ühren um so viel weniger Bedencken trägt / als sie
dieser Sachen nicht nur ein besonders Licht geben /
sondern auch das Buch selbst sich ziemlich rar ma-
chet ; Denn so schreibet er Lit. C. 3. sq. Pomerani
olim Scythis sive Sarmatis Europæis annumerati , ad Ma-
re Balticum , longo tractu habitantes , unde & Van-
dalica Lingua Pomorzi , quasi maris accolæ dicti ,
licet gens sitavroy Slav antiquissima & semper pro-
priis Dynastis , Regum instar , alienis autem nunquam
subjecti , domi forisque inde à primordiis suis clara fue-
rit : tamen cum quæstui terreno inhiantes , mercatura
& bello magis quam literis incumberent , nec viri Docti
linguam patriam h. e. Henetam vel vandalicam callen-
tes Historiasque studiosè sectantes ab illis alerentur vel
colerentur , de horum primis incolis , & Ducum ex-
gentis Henetæ vel ut alii Gothicæ , & familiæ Grypho-
num reliquiis prodeuntium Genealogiis & successioni-
bus , eorumque rebus præclare gestis , priusquam ad
fidem Christianam ab Ottone Bamberg. Anno Tys
Κοροσωνης 1124. converterentur , ac Duces Pom-
embraque Imperii Rom. à Friderico I. Cogn. Barba-
rossa , Lubecam eo tempore Henrici Leonis Urbem
obli-

obfidente, Anno Salutis 1182. crearentur, Germanis-
 que incorporarentur, parum aut nihil ferè lteris me-
 moriaque proditum habemus. Hoc profecto constat,
 si illis ob res magnificè gestas pares evenissent Scrip-
 res, quod nullis gentibus factis clarissimis posteriores fu-
 ille legerentur. Quam jacturam illustriss. nostris Prin-
 cipibus Ducibus & Auspicibus, Clarissimus Vir Dn. *Jur-
 ga-Valentinus Winther* J. U. D. ac C. P. opere immenso
 & conatu verè Herculeo, exorsus à tempore Caroli M.
 Imp, resarcire & ex oblivionis barathro vindicare, in-
 defesso studio summisque viribus annititur. Unde Lit-
 H. I. seq. subhret er unter den bewegenden Ursachen/
 warum er diese seine Bibliothecam Historicam denen
 Pommerischen Fürsten dediciret, auch diese an: Quia
 Illustr. CCC. V V V. singulari & mirifico amore ar-
 doreque non solum erga veram & Orthodoxam religio-
 nem conservandam, eamque modis omnibus sartam te-
 ctam, ad taram, si quæ futura est, posteritatem trans-
 mittendam, ac propagandam; sed etiam Historias,
 tum sacras, tum profanas, earumque Cultores promo-
 vendos insigni propensione flagrare, inter alia illustria
 documenta luculentus testis est, opus illud præcla-
 rum, rarum atque stupendum (Balthus nimirum Po-
 meranicus, sive Libri V. rerum Pomeranicarum) quod,
 Deo propitio & adjuvante, A A A. CCC. V V V. au-
 tore Domino *Jurga - Valentino Winthero* I. U. atque
 omnis Philosophiæ eruditæ Doctore celeberrimo, Comi-
 te Palatino Spectatissimo, Polyhistore præstantissimo,
 nec non III. CCC, V V V. à Consillis intimis consul-
 tissimo, amico & Mæcenate meo, debita observantia
semper

semper honorando, non sine maximis curis & expensis conscribi jam unice laborant. Quo patria nostra carissima à prima gentis in eam migratione, ut ex literis ipsius Excellentia, ad me non semel datis, perspexi, Geographicè simul & historicè celebrata describitur. Genealogia & res præclare gesta illustrissimorum Pom. Ducum, inde à tempore Caroli Magni Imp. I. German. usque ad nostram ætatem sigillatim pertexuntur: Status ex Prælati & Nobilitate utriusque Ducatus ac Rugia Principatus, præcipuorumque eorum Genealogia & dignitates recensentur. Civitates illarumque fundationes & privilegia, additis Patriciorum stemmatibus commemorantur. Quo certè à nullo hætenus tentato, opere, SSS. CCC. VVV. apud gratos viventes ac posteros, nomen immortale laudesque perennes sibi acquirunt. De quo cum res ipsa publico veluti præconio ubique nunc proclamet, testificationem meam hic ampliore non desiderat. Deum immortalem toto pectore oro, ut conatus hos penè Herculeos, utiles atque salutare juvet, SSS. CCC. VVV. ut & auctori, tempus orium, vires atque vitam longævam suppeditet, quo feliciter cœpta, ac jam ferè, ut arbitror pertexta, si quid deest integro operi ad finem optatum, Ecclesie & Reipubl. proficuum, quam primum perducì possit.

20. Hieraus wird nunmehr hoffentlich Herr Prof. Schöttgen den Grund sehen wie Herr Schurtzschleich und nach ihm Herzus, Lipenius, Struvius, Mr. Langlet oder vielmehr Herr Rath Mencke in seinen Supplementis zu des Mr. Fresnoy Arbeit darauff verfallen. / daß sie des Wintheri Balthun Pomeranicum

vor ein gedrucktes Buch gehalten: Welches auch um soviel weniger Zweifel hat / da aus der Jahr Zahl der gedruckten Biblioth. Histor. Bolduanische ist/ daß es über 50 Jahr vor Schurkfleischens seinen Originibus Pomeranicis gedruckt gewesen: Woraus also auch Herr Prof. Schöttgen nicht nur den Fehler/ daß Schurkfleisch der erste gewesen/ der dieses Buches/ als wann es gedruckt wäre/ gedacht habe/ verbessern/ sondern auch vermuthlich erkennen wird/ daß ihm abermahl ein Pommer etwas gesagt/ das er vorhin nicht gewußt.

21. Den andern Vorwurf/ welchen sich Hr. Prof. Schöttgen l. c. selbst macht / daß er keine Ordnung halte/ achtet er so geringe/ daß er auch kein Bedencken trägt/ solches sans façon zuzustehen/ mit der beygefügten Fahlen Entschuldigung: Er habe sich auch solches niemahls vorgenommen. Schlecht genug/ von einem Didactico und Schulmann/ daß er sich im Vortrag seiner Sachen keine Ordnung zuhalten vornimt: Denn das ist leider! bey gegenwärtigen ohnedem verderbten und für die Studia recht fatalen Zeiten das Unglück/ wodurch so viele junge Leute zurück gehalten werden/ daß sie entweder niemahls oder doch gar selten zu einer gründlichen Gelehrsamkeit gelangen können/ weil sie von ihren Præceptoribus und Professoribus zum Theil in ihren Studiis so ordentlich geführt werden/ wie die Macedonischen Soldaten von ihrem Könige Alexandro in Asien: Da es denn keine Möglichkeit ist/ daß von unmordentlichen Leuten die Jugend was ordentliches lernen könne. Ja es ist dieses eine Haupt-

Haupt-Ursache mit / warum die Bibliodiarchoa oder
 Bücherseh = sey als eine fast allgemeine Seuch
 he bey den so genannten Gelehrten dergestalt über
 hand nimmt und die Welt mit einer unzähligen Men
 ge unniützer Bücher beschweret wird/ daß es bey nahe
 zuverwundern stehet/ wie es noch möglich sey/ daß sie
 eine so unnütze Last ertragen könne. Denn so bald
 jemand von dem Wurm= Fieber der eitelen Ambition
 und Begierde in der Welt berühmt zuwerden einge
 nommen ist/ so resolviret sich dieser Paroxysmus zuerst
 in den Pruritus Scribendi; Fehlet es aber einem sol
 chen Schmier= Hanse an gnuglahmer Materie oder
 Geschicklichkeit de tuo etwas zuschreiben so suchet er
 ohne Zeit=Verlust sein bischen Collectanea zusammen/
 und weil er entweder keine Ordnung halten wil/ oder
 vielleicht zu halten nicht gelernt/ so findet er kein be
 quämeres Mittel solchen zusammen gestoppelten halb
 gelehrten Misch=Masch zu Markte und an den Mann
 zu bringen als in einen mageren Journal. O tempora
 O mores!

22. Doch es muß Herr Prof. Schöttgen von
 sehr kurzem Gedächtnis seyn wenn er in der Praefati
 on des 3ten Stückes schreibt: Er habe sich nie
 mahls eine Ordnung bey diesem Werke vorgenommen/
 da doch seine Vorrede vor dem 1sten Stück / wie
 auch der erste Articulus in demselben gar ein anders
 bezeugen: Ita Dn. Professorem oportebat esse me
 morem. Indessen sind es schlechte Feigen=Blätter/
 wenn er sich / seine beliebte Unordnung zubemänteln/
 auf die Exempel anderer berühmter Männer in Specie
 des

des Herrn Secr. Müllers, Fellers und des Herrn Rath
Struens beruffet. Aber vord erste hätte Herr
Schöttchen bedencken sollen : *Non exemplis, sed legi-
bus esse judicandum* : Hiernächst ist zwischen der Ar-
beit dieser berühmten und klugen Männer / und zwis-
schen Hn. M. Schöttgens U u. N. P. gar ein
mercklicher Unterscheid / so daß es auch hier heisset :
Duo cum faciunt idem, non est idem.

23. Der dritte Vorwurf/ daß er seine Feh-
ler habe / wird abermahl durch ein aufrichtiges Bes-
ständniß refutiret , und meynet Herr Prof. Schöttgen
zu seiner Entschuldigung alles gesagt zu haben/ wenn
er sage : Daß er ein Mensch sey ; Aber auf solche
Weise und mit eben dieser Entschuldigung können
hinführo seine Untergebene und Schüler alle Gra-
maticalische Schnitzer legitimiren, ohne daß der Hr.
Rector sie desfalls zu reprimandiren befugt ist. Bes-
weis / wenn Herr Prof. Schöttgen einen vernünftigen
Unterscheid unter Menschliche Fehler und unter
die Fehler eines gelehrten Mannes gemacht hätte /
so würde er vielleicht nicht aufs neue den Fehler be-
gangen haben/daß er in Zustehung derselben, wie auch
gar nicht löblichen Vorsatz/ selbige beyzubehalten / so
facil gewesen; Denn ob es wohl in gemeinen Sprich-
wort heisset : *Errare humanum est* ; So weiß er doch
auch / daß unmittelbar dabey stehet : *Sed in errore
perseverare velle, plus quam diabolicum est* ; Denn so
wohl das Christenthum/ als auch die gesunde Ber-
nunfft obligiret einem jeden in diesem Stücke / die
Menschheit soviel möglich abzulegen / und sich für
Fehler

Fehler zu hüten / absonderlich für solche Fehler / die mit der reputation eines Gelehrten Mannes / der sich vermisset NB. andern Leuten mehr Fehler zu zeigen als selber zubegehen nicht gar wohl accordiren; Sonst muß er sich nicht befremden lassen wenn ihm bey so bewandten Sachen aus dem Evangelio zugeruffen wird : - zeug zuvor den Balcken aus deinem Auge/und siehe alsdenn zu/wie du den Splitter aus deines Bruders Auge ziehest.

24. Den vierten und letzten Einwurff/ so sich Herr Prof. Schöttgen selber machet/ daß er aus andern alles heraus schreibe/gestehet er eines theils zu/ andern Theils aber leugnet ers. In sofern er ein Historiæ und keine Fabel-Hans abgebe/oder auch nützliche und rare Schrifften gerne bekand machen wolle/ so gestehet ers zu: Sonst aber leugnet ers in totum, und fodert darüber Beweis; wie er sich denn dabey rühmet/daß andere / die ihn des Ausschreibens auch in anderen Sachen schuld gegeben/ den Erweis mit ihrer Schande schuldig geblieben. Man läffet diesen Ruhm vor der Hand auf seinem Werth beruhen: Indessen ist beydes Grund falsch / da er schreibt: Ein Fabel-Hans erdencke selbst Sachen/ ein Historiæ aber nehme alles aus andern heraus. Wie manche Fabel und Lügen ist nicht gedruckt? Wenn nun jemand dieselbe/ ohne gnugsahme Prüfung und Untersuchung de Charta in papyrus schreibt und aufs neue durch den Druck gemein machet/ so wird er mit ein Fabel-Hans ohne daß er ihm selber etwas falsches erdencket. Und in solcher Absicht dörfte Herr

Prof. Schöttgen gar leicht auch wider seinen Willen mit in das Register der Fabel-Hänse zu stehen kommen / da er das Mährlein von der Pommerischen Grobheit und Höflichkeit ohne vorhergegangene genügsahme Prüfung aus den Erasmo Francisci ausgeschrieben / und in seinen A. u. N. P. zu nicht geringer Prostitution der Pommerischen Nation in specie der Pommerischen Noblesse, von neuen aufgewärmet und propaliret; und wil es der Zusatz gar nicht ausmachen wenn Hr. Prof. Schöttgen schreibt: Herr M. Elardus, Propositus zu Golnow/in seinen Golnowschen Schul-Geschichten habe solch Histörchen mit anderen Zusätzen ex traditione communi vermehret / der sich auch auf andere beziehe / die es in einer ungenannten geschriebenen Chronick sollten gelesen haben: denn ein rechtschaffener Historicus muß ganz andere Fundamenta und Documenta haben eine Historische Wahrheit zu legitimiren/ als daß er auf Scriptores partim exteros, partim minimè coavos; oder wohl gar auf Hören sagen provociren wolte. So lange also Herr M. Schöttgen keinen andern / als den beygebrachten kahlen Beweis / auch keine glaubwürdigere Zeugen als Hr. Erasmo Francisci und M. Elardum wird produciren, kan er es keinem Pommer verdenecken/ wenn er ihn/ saltem in hac parte, vor keinen Historicum, sondern Fabel-Hans passiren lasse.

25. Grundfalsch ist es ferner/ daß ein Historicus alles ausschreiben müsse/ und scheint es fast/ daß Hr. Prof. Schöttgen entweder einen sehr seltsamen Concept von einem Historico haben / oder vielleicht nicht

nicht wissen müsse/ wie ein *Historicus* von einem *Compilatore Historiarum* zu distinguiren sey: Denn ein *Historicus Avtheticus* & propriè sic dictus ist entweder eine geschworne und publicè auctorisirte oder doch sonst glaubwürdige Person/ welche theils *ex auro-
scia* und aus eigener Erfahrung/ theils aus Archiven, Protocollen, Original-Acten auch anderen glaubwürdigen Documenten und Instrumenten, *Scriptoribus co-
ævis* atque *domesticis* eine gründliche Beschreibung gescheneher Dinge sein ordentlich / ohne Affecten, der Wahrheit gemäß abfasset / und selbige zum Nutzen des allgemeinen Wesens/ wie auch der Nach-Welt zum Gedächtnis aufzeichnet hinterlässet. Solche *Historici* sind zu ihren Zeiten bey den Griechen *Thucydides*, bey den Römern *Julius Cæsar*, in den mittlern Zeiten *Procopius* und in den neueren *Phil. Cominaus* gewesen; Diese haben wenig oder gar nichts aus andern geschrieben/ sondern sind denen Affairen und Geschichten/ die sie mit grosser Klugheit und Geschicklichkeit beschrieben/ mehrentheils selber mit beygewohnet/ und passiren doch bey allen Vernünfftigen und Gelehrten für die grössten *Historicos*.

26. Dahingegen *Compilatores Historiarum* solte Leute sind/ welche ohne Unterscheid bald aus diesen/ bald aus jenen Buche *Locos Communes* oder *Excerpta Historica* machen/ dieselbe ohne alle Ordnung zusamen schreiben / und bey Gelegenheit ein solches *Confusum Chaos* allerhand Geschichte und Historichen/ sie mögen wahr oder falsch / gewis / zweiffelhaft oder ungewis seyn / mit einen prächtigen und scheinbahren Titel

Titul versehen und also in die Welt hinein schicken / wie etwa *Erasmus Francisci* in seiner lustigen Schau-Bühne allerhand Curiositäten; *Paulini* in der Zeit-kürzenden erbaulichen Lust und andere Scribenten von gleichen Schrott und Korn / welche man in des Hn. Rath Menckens vollständigen Verzeichniß der vornehmsten Geschicht-Schreiber Cap. VII. in zimlicher Anzahl beyammen findet. Diese nun werden zum öfftern auch in *Sensu latiori, improprio & abusivo Historici* aber minus *Authentici* genannt.

27. Nun kan Hr. Prof. Schöttgen sich leicht das faclt machen / wie weit und in welcher Classe er seinen rang unter den Historicis habe / da er / seinem eigenen Geständniß nach / die in den A. u. N. P. hin und wieder angebrachte Histörchen zum theil aus solchen *Compilatoribus Historiarum* genommen / und also in gewisser masse nicht ein mahl ein *Compiler*, sondern *Compilerum Compiler* zu nennen ist: Denn da hat er ja wie oben schon erwiesen 1) das Leben / oder vielmehr Elogium des Hn. v. Fuchsens Excell. samt den dabey gefügten Noten von dem Hn. Jablonsky geboret. 2) Das Märchen von Pomerischer Grobheit / hat er aus des Francisci Schau-Bühn / und die vermeynte Verbesserung desselben aus des Golnowschen, Prapof. Elardi Schul-Geschichten geschrieben. 3) Das trößliche Histörchen von der Pulver Entzündung zu Star gard hat er aus M. Joach. Stygii Trost-Büchlein für die Sterbende / in gleichen aus dem Friedeborn und Micrallo entlehnet. 4) Hat er das Leben des Pomerischen General Superintendenten D. Max. Völ

schovv

Schovii samt den Catalogo seiner Schrifften bona fide aus Hn Gözens Elogiis Theologorum Germanorum abgeschrieben / nur daß er sich die Mühe genommen in gratiam derer/ die etwa nicht so viel Latein verstehen/ solches auch in die teutsche Frau Mutter = Sprache zu übersetzen; wiewol er dieser Mühe gerne hätte können überhoben seyn / weil ohnedem einjeder / der sich um dieses berühmten Mannes und grossen Theologi Leben bekümmert / probabilliter soviel Latein wird gelernt haben/ daß er dasselbe zuverstehen keines Interpretis bedürffe : Und warum übersetzten der Hr. Prof. Schöttgen nicht auch die mit eingerückten Alten lateinischen Briefe ? welche wegen des zum öfftern sehr dunkelen styli wol einer Übersetzung und Erläuterung bedürfften ?

28. Ja/saget Hr. M. Schöttgen / wenn ich dergleichen Articul oder kleine Schrifften von andern Auctoren mit einrücke / geschiehet es nicht / daß ichs vor meine Arbeit aus gebe sondern / weil ich NB. eine nützliche und rare Schrift gerne bekannt machen wil. Fiat applicatio auf die angeführten 4. Artikel. Was das erste anlanget/ so hat dasselbe in suo genere als ein Muster einer zierlichen und wohl ausgearbeiteten Rede zwar Ihren gebührenden Ruhm und Nutzen/ was sie aber in der Pommerischen Historie dem Leser vor einen besondern Vortheil gebe/ kan man nicht absehen/ wie es denn wohl eine ausgemachte Sache ist/ daß dieser Gelehrte Mann bey Abfassung derselben an nichts weniger werde Gedacht haben / als der Pommerischen Historie damit ein Licht anzuzünden.

Und

Und gefehlet/ daß sie auch hierinne einigen Nutzen hätte/ so ist sie deswegen nicht fort rar / weil sie seit 1705, wie oben albereit erwiesen / zu zweyen mahlen gedruckt und annoch in allen Buchladen zuhaben ist: zugeleichweigen / daß solches keine rechte Lebens- Beschreibung / sondern vielmehr ein Elogium. Panegyricus oder Lob-Rede dieses grossen Ministri ist. Würde also Hr. Prof. Schöttgen / als ein prätendirender Historicus Pomeranicæ besser/ auch vielleicht denen Liebhabern der Pommerischen Historie einen angenehmen Dienst gethan haben/ wenn er aus dieser Lob-Rede und andern Uhrkunden die vornehmsten Momenta und Singularia vitæ dieses grossen Staats-Ministers kürzlich zusammen gezogen und eine zulängliche Nachricht von seinen Schriften mit angehänget hätte / als daß er diesen weitläufftigen Panegyricum zum dritten mal auflegen lassen und damit bey nahe 4. Bogen in den 1 Stück seines Alten und Neuen Pommerlands des angefüllt.

29. Den Nutzen/ welchen die Republicque und Gelehrte Welt aus dem andern Märchen zugewarten hat / ist von keiner / oder doch sehr schlechter Erheblichkeit; der Tott hingegen/ welchen Hr. Schöttgen durch Propalirung solcher ungegründeten Geschichte einer ganzen Nation zugefüget / soviel straffbahrer/ als er numehro selbst ratione sustentationis domicili und Officii ein naturalisirter Pommer/ oder Pommerischer Schulmann ist. Wolte er etwa sagen: Es habe diese Geschichte gleichwohl den Nutzen/ daß man daraus sehen könne/ wie es auch unter den Pommerern
 excel-

exce
 Pom
 dasje
 unge
 Quis
 und
 Hoff
 kan
 was
 liche
 We
 gem
 Beh
 ligna
 pelt
 gebe
 daß
 aus
 hier
 So
 kein
 trag
 exce
 oder
 auch
 bian
 daß
 Ter
 bey

excellent geschickte und höfliche Leute gebe; so würde ein Pommer ohne Zweifel dem Herrn Prof. Schöttchen dasjenige antworten / was jener Philolophus einem unzeitigen Panegyristen des Hercules zur Antwort gab: *Quis unquam illos vituperavit ?* Oder welcher fluge und gescheiter Mensch hat jemahls die Geschick- und Höflichkeit der Pommer in Zweifel gezogen? Und kan Hr. Prof. Schöttgen versichert seyn / daß / wenn es was gelten sollte / und er alle seine geschickter und höflichen Weisner so etwa der gelehrten oder politischen Welt durch ihre Capacität und Meriten sich bekannt gemacht überrechnen wolte / Pommer ihm gar leichte Rehen gegen einen entgegen setzen würde.

30. Indessen gehöret es billig inter laudes malignas wenn jemand mit der einen Hand doppelt soviel entziehet / als man ihm mit der andern gegeben. Denn ob zwar Pommer nicht pretendiret, daß man durchgehends ihre Einwohner vor Muster ausnehmender Höflichkeit halten sollte; weil es auch hier / wie an andern Orten zerbrochene Köpffe giebet. So wird doch hoffentlich Herr Prof. Schöttgen keine dergleichen Dissen-Liebe gegen seine Lands-Leute tragen / daß er sie alle ohne Unterscheid vor Exempel excellent geschickter und höflicher Leute ausgeben / oder auch die Guarantie über sich nehmen sollte / daß auch unter ihnen nicht mancher Plumprian und Grobianus zufinden sey: Wenigstens glaubet einjeder / daß / wenn die Höflichkeit wieder Verhoffen / sich aus Teutschland vertriehen sollte / man sie am allerlehten bey seinen Lands-Leuten suchen werde / weil man sie entwe-

entweder am allerwenigsten daselbst vermuthet/ oder auch weil sie vermuthlich ihre letzte Herberge bey ihñe nehmen würde/ wie etwa die Astræa oder Göttin der Gerechtigkeit bey ihrer Retirade , von welcher der Poëte Virgilius schreibet

extrema per illos,

Justitia excedens terris, vestigia fecit.

Die Rarität aber dieser so zierlich erdachten Fabel ist leicht zuermessen/ da dieselbe seinem eigenen Geständniß nach in zweyen gedruckten und überall zuhabenden Büchern/ als insonderheit des Francisci Schaus Büchln / anzutreffen ist ; zugeschwigen / daß dieses Märchen von vielen andern der Sachen unerfahrenen Leuten schon so oft in Pommern intoniret worden/ daß es bey nahe die Sperling auf dem Dache wissen.

31. Nicht viel besser ist es mit den Histörchen von der Stargardischen Pulver Entzündung bewandt/ die Rarität ist was schlecht/ weil sie abermahl seinem Bekänntniß nach nicht nur in des Sygii Frost-Büchlein sondern auch in den überall bekanten Pommerschen Historicis Micrælio und Friedebornio anzutreffen ist. Und wenn Herr Schöttgen noch viele dergleichen alte Histörchen so allhie in Pommern passiret seyn / anzubringen gedencket / so hat er freylich noch einen reichen Vorrath zu seinem Alten und Neuen Pommer-Lande/ und darff er nur successive den Cramer, Micrælium und Friedeborn mit hineinrücken/ so hat man mit der Zeit eine neue Auflage von diesen ohnedem in Abgang gekommenen Historicis.

32. Den

32. Den Nutzen dieses Articals anlangend/ so wird derselbe auch sehr geringe seyn/ es wäre denn/ daß Hr. Prof. Schöttgen bey Publicirung seines A. u. N. W. auf die Krahmer/ Materialisten und andere/ die mit dergleichen Waare handeln/ seine Hauptabsicht mit gerichtet: Wenn aber die Schriften der Gelehrten erst das Glück haben in die Hände der Materialisten und anderer dergleichen Handelsleute zugerathen/so pfelet es nicht weit mehr von ihrem Ende zu seyn: Und da könnte es denn wol geschehen/ daß ihnen Hr. Schöttgens Arbeit nicht nur stat par hazard vor Emballirung des Pfeffers aus Curiosität diese Passage durchzulesen bewogen würden/so könnte sie eine gute Erinnerung geben/mit dem Pulver als einer gefährlichen Waare behutsam umzugehen: Und in so ferne lästet man diesen Artickel auch seinen gebührenden Nutzen/weiter aber wird er sich schwerlich viel erstrecken.

33. Doch Hr. Prof. Schöttgen möchte hier vielleicht einwenden und sagen/ man könne aus dem Schluß dieses Artickels schon den Nutzen sehen/ weil er darinne die Pommerischen Historicos verbessert und ihnen unterschiedene Fehler gezeigt: denn Friedeborn sage/ es sey den 7. Micrælius aber und Stiege, es sey den 8. Febr. passiret. Friedeborn nenne den Mann Hans Stege; andere Peter Stiege. Friedeborn sage/ der Mann bey dem das Feuer ausgekommen/sey samt der Frauen bey dem Leben geblieben und gefänglich eingezogen worden; andere aber/ die Frau sey mit
auf

aufgeflogen. Micra lius sage/ es wären VIII. andere aber/ es wären XIII. Versohnen bey diesem Unglück tödtlich verwundet worden. Eine vortreffliche Emen- dation! die wohl werth ist / daß man Papier damit verderbe. Man überlässet allen verständigen und unpartheischen Lesern das Urtheil/ was sich doch wohl das Publicum vor einen besondern Nutzen aus dieser magern Critique zu versprechen habe. Denn ob der Mann Sans oder Peter geheissen; ob es den 7. oder 8. Febr. geschehen; ob 8. oder 13. Versohnen bey diesem Unglück umgekommen. Ingleichen/ ob der Mann alleine oder die Frau mit ihm zugleich conserviret und gefänglich eingezogen worden/ sind alles Umstände/ die nichts zur Sache thun/ und zum theil auf Druck- Feh- ler beruhen. Denn wie leichte hat nicht können im Sehen eine 8. mit der 7. verwechselt; das Wort Stiege mit Auslassung eines (i) in Stege verwandelt / und stat einer X. vom Seher eine V. aus den Kasten gegriffen werden/ welches hernachmahls die- se wackere Männer bey der Correctur als eine Kleinig- keit / oder auch der Buchdrucker übersehen: Wie er denn ja selbst/ indem er andern Fehler zeigen wollen/ einen Fehler begangen/ sientemahl er aus Peter Stie- gen/ einen Peter Steig gemacht / vielleicht / weil das Pommerische Wort stiegen/ im Hoch- Teutschen stei- gen heisset / hat er den Pommerischen Peter nach seinem Weisnischen Dialecto in Peter Steigen metamorphosiret. Das heisset wohl recht: nodum in Scirpo quarere. Und wenn Hr. Schöttgen den Pommerischen Historicis keine andere als Druck- Feh- ler /

ley/ o
so far
Denn
tan n
gebr

gen
mehr
von i
Joach
auch
Fund
scher
man
das
geirr
gesch
kom
M.
gicu
und
Ang
lass
dis,
im
ede
tere
gua
ma

ler/ oder Fehler von grösserer Wichtigkeit zeigen wil/
so kan er mit seinen Rotomontaden zu Hause bleiben:
Denn von diesen Annotationibus und Emendationibus
kan man mit Recht die Worte des Poeten Martialis
gebrauchen und sagen:

Sunt Apinæ tricæque, & si quid vilius istis.

34. Nicht zugebencken/das Hr. Prof. Schöttgen
bey diesen seinen Verbesserungen den Leser nur
mehr verwirret/ weil er nicht positive entscheidet/ wer
von ihnen recht oder unrecht habe: wie/ wenn Herr
Joach. Stigius in seinem Trost-Büchlein/ als ein Mensch
auch geirret hätte/ dessen Relation er doch scheint zum
Fundament zu legen/ nach welcher er die Pommeris-
schen Historicos verbessern wil. Wenigstens wil
man ihn aus einem glaubwürdigen Documento zeigen/
das Hr. Stiege und Hr. Schöttgen mit ihm darinnen
geirret/ das sie sagen/ der Mann bey dem das Unglück
geschehen/ sey alleine conserviret/ die Frau aber umge-
kommen: Denn da hat ein gebohrner Strargarder
M. Joachimus Philostrastus, diesen ganzen Actum Tra-
gicum in lateinischen Versen umständlich beschrieben/
und dieselbe etwa 4. Wochen nach dem geschehenen
Unglück zu Stettin unter nachfolgenden Titul drucken
lassen: ἐμπυρισμός ἐν Στραπόλεϊρος, Descriptio Cla-
dis, qua Strargardiæ Pomeranorum Anno 1580. 8. Febr.
inflammatione ex pulvere tormentario orta, quatuor
ædes Contiguæ funditus eruta & comminuta, tres præ-
terea ex contiguis & duæ ex oppositis Confussa, & ma-
gna ex parte destructa, plurimum tecta lacerata & defor-
mata; homines 24. partim suffocati, partim ruinis
oppressi

oppressi & XIII. lethalter læsi fuerunt, concripta a
M. Joachimo Philostrato Stargardensi. Stettinl. 1580. 4.
 Unten stehet folgendes *επιόγειον* :

FebrVa LVX oCtaVa atro sIgnanDa LapILLo est
 CLaDe ferè oppressæ, patria Cara tIbI,
 In diesem Carmine Lit. A. 4. fac. 2. beschreibet
 er unter andern auch den Umstand derer gebliebenen
 und conservirten Persohnen / ohngefähr mit diesen
 Worten:

Vidi ego truncato collo, manibusque puellam &c.
 Vidi alium, toto excusso cerebroque genisque &c.
Sed nitri Dominus, flammis, cum conjuge mæsta
Ambesi (incertum qua sorte aut qua ratione)
Effugere necem.

Aus diesen Worten eines *Oculati testis*, oder Aus
 genzeugen erhellet / daß die Relation des Hn Friede-
 borns, was diesen Umstand anlanget / authentiquer und
 gegründeter sey / als Hn. Stigii Erzählung / consequen-
 ter nicht Friedeborn, sondern Stigius und mit ihm Hr.
 Schöttgen in seiner vermeynten Verbesserung geir-
 ret und dannhero billig zu emendiren sey.

35. Was endlich die aus des Hn. D Gözens
 Elogiis Theologorum Germanorum ins Deutsche über-
 setzte und allhier mit eingerückte Lebens-Beschreibung
 des Hn. General-Superintendent. D. Volschovii betrifft /
 so hat dieselbe zwar in Historia Pomeraniz literaria
 ihren guten Nutzen / aber allein bey denen / so von
 der Literatur Profession machen; denen wenigsten aber
 unter diesen wird solches etwas unbekanntes oder
 eine Rarität seyn / weil das Buch / woraus ers genom-
 men

men so aus einer Sammlung mehrentheils vorhin schon gedruckter Leichen-Programmatum, Leichen-Predigten/Lebens Läuften/ oder auch anders woher entlehnten Nachrichten bestehet) vor wenigen Jahren erst gedruckt und überall in wohl bestellten öffentlichen Buchladen auch den meisten Privat-Bibliothequen anzutreffen ist.

36. Wenn also Hn. M. Schöttgen was nützliches hätte stiften / oder auch bey denen Liebhabern der Pommerischen Historie einen Dank verdienen wollen / so hätte er in einem Artickel der lange nicht so viel Raum / als dieser / würde weggenommen haben / ganz kurz eine Nachricht von allen Vor-Pommerischen General-Superintendenten, seit der Reformation her / nach ihrer Ordnung geben auch bey einen jeden mit wenigen anzeigen sollen / wo man weitere und ausführlichere Nachricht von ihren Leben und Schriften antreffen könne. Oder wenn er ja die Lebens-Beschreibungen ganz hätte mit einrücken wollen / so hätte er billig bey D. Joh. Knipstrovio als dem ersten den Anfang machen sollen / dessen Leben der seel. Vor-Pommerische General-Superint. D. Jo. Fr. Mayer, aus allerhand geschriebenen Documentis kurz zusammen gefasset / und seiner aus den Original-Actis Anno 1703. heraus gegebenen Synodologia Pomeranica præmittiret / womit er nicht nur denen Liebhabern der Pommerischen Historie innerhalb / sondern auch denen Liebhabern der gelehrten Historie aufferhalb Landes / einen so viel größern Dienst würde

wurde gethan haben/ als gewisser es ist/ daß von dieser Arbeit wenig über 100. Exemplar gedruckt/ und kaum hier und dar in Pommern eines zu finden/ wenigstens unter denen Gelehrten nicht so bekannt ist/ als Gözens *Elogia Theologorum Germanorum* so Anno 1710. von einem ordentlichen Verleger zum Druck befördert und überall in Deutschland vertheilet worden.

37. Und wenn denn ja endlich Hr. Professor Schöttgen seinen unordentlichen Vorsatz / bey seiner Arbeit keine Ordnung zu halten / hätte verfolgen wollen/ so hätte er doch billig bey dem hinzugefügten *Catalogo Scriptorum Volschovii* eine Probe seiner Critique und Historischen Wissenschaften in re Literaria Pomeranica sollen sehen lassen/ i. e. die in diesem Catalogo befindlichen Fehler und defectus theils emendiren, theils suppliren sollen. v. g. daß das so genante *Aurum pietatis Seculum* keine Buß-Predigt sondern ein besonderer und ziemlicher starker Tractat, bey nahe von 3. Alphabet, wie auch/ daß der seel. Hr. D. Volschow nicht alleine Auctor von demselben sey/ sondern auch M. Jul. Colerus Präpositus in Loitz, und das Völschovius denselben nachgehends sowohl in formalibus als materialibus corrigiret, verbessert/ der Pommerischen Kirchen-Ordenung nach Möglichkeit conformiret auch endlich zum Druck befodert und denselben suo & totius Cleri Pomeraniae nomine der Königin Christinae dediciret: Stat eines supplementi hätte er hinzusetzen können seine Disputationes de Potestate Ecclesiastica 1648. de salutifera Passione salvatoris nostri J. C. 1649. Und insonderheit seine rare und merckwürdige

würdige Dissertationem Elencticam, qua Academia-
rum & Scholarum Regiarum nitor & integritas per om-
nes facultates contra Weigelianos & Scholamasti-
gas defenditur & vindicatur: Una cum *spongia abster-
soria*, qua Academia Gryphifwaldensis à diæteris tem-
poris illius, quasi infelici sidere in cancro fundata sit, ex
veris suis fundamentis repurgatur. Gryphisw. 1640. Es
hat aber der seel. Völschovius diese Dissertation gehalten/
da er noch Praepositus zu Demmin gewesen und als Pro-
Cancellarius einer solennen Academischen Promotion
in Greifswald den 9ten Jun. 1640. beygewohnet. U-
ber von diesen allen findet man in Herrn Schöttgens
A und N. P. mit einem Worte/ Nichts/; Sondern
wie ers bey Herrn D. Gözen gefunden/ so hat ers ge-
lassen/ wie jene ihm vorgegangen/ soist er ihm blind-
lings gefolget / und hat more solito, weil ers nicht
besser gewust/ auch seine Fehler beybehalten: Und
das ist mit wenigen der Nutzen/ welchen sich der Leser
von diesem Artikel versprechen kan.

38. Diß wären also die kurzen doch unum-
gänglichen Anmerkungen über die von Herrn Prof.
Schöttgen ihm selbst gemachte/ hier aber etwas deut-
licher erklärete Pommerische Urtheile von seinem A.
und N. P. woraus er selbst so wohl als auch ein jeder
Wahrheit liebender Leser erkennen wird / daß Herr
Schöttgen gar nicht Ursache gehabt/ sich / wie sei-
ne Worte lauten / über diese feltfahnen Urtheile zu
ereuzigen und zu seihen/um soviel weniger/ da er alle
Vorwürffe ungescheuet/ quasi re bene gesta, zugestan-
den/ ihm auch alhier gezeigt / daß dieselben etwas
mehr/

mehr zubezweyeln haben/ als er vielleicht/ seiner leichtsinnigen Meinung nach/ sich einbildet. Indessen irret er gar sehr / wo ferne er glaubet / daß die Pomern an seinem A. und N. P. nicht mehr / als was er angeführet / sollten auszusetzen haben. Gewiß/ wenn es der Zweck und enge Raum dieser Schrifft wie auch die Kürze der Zeit verstaten wolten / man würde ihm noch ein vieles zusagen haben.

39. Denn zugeschweigen der vielen Defecte und Manquements, so man überall / insonderheit bey denen gemachten Digressionibus bemercket/ in welchen er sonderbahre Belesenheit hat speisen wollen/ v. g. : Wenn er im 2ten Theil seines A. und N. P. Art. 2. S. 3 p. 169 alle ihm bewusste Scribenten erzehlet/ welche sowohl ex instituto, als auch incidenter in ihren Büchern vom Kalend geschrieben / so läset er gleichwohl als ein Historicus Pomeraniae den scriptorem domesticum M. Jo. Sam. Laurentium aus/ der in einer zu Greifswalde 1693. am Jubilæo Svecico gehaltenen sehr gelehrten Disputation unter dem Titel : Paratitla Philologico-Historica ad S. R. M. Sueciae Caroli Gustavi gl. m. Instructionis Visitatorum Ecclesiae Pomeraniae & Rugiae, & præsertim formulæ Matriculae S. VIII. unter andern Lit. B. auch von Calanden handelt und viele merkwürdige Sachen davon beybringt : So wil man auch vorihro nicht gedencken / daß er bey aller Occasion sich selber und seine hiebever herausgegebene Schediasmata so gerne allegiret ; hier und dar von vielen annoch zuschreibenden Dingen/ Tractaten und Büchern dem Leser Hoffnung machet/ welches

welches alles nach einer gewaltigen Padanterie schmect/ wie solches die beyden gelehrten und berühmten Männer; Menckenius und Lilienthal, jener in seiner Charlataneria Eruditorum, oder Marschreyerey der Gelehrten; Dieser aber in seinem so genannten Machiavellismo Literario deutlich genug erwiesen und als præposteræ Inclarescendi artes, oder verkehrte Mittel in der Welt berühmt zu werden/billig perstringiren: Sondern man will nur vor dieses mahl zum Beschluß noch ein paar specimina von seinem Judicio Critico und prudentia historica beybringen / und das übrige bis zu einer andern Zeit aufsetzen.

40. Was das erstere anlanget/ so findet sich davon in dem 3ten Stück seines A. und N. P. eine doppelte Probe: Denn wenn es p. 326. in den Statutis Synodalibus Henningii Episcopi Camminensis heisset: Neque etiam aliquem postea secretè inscribant, sub pœna decem florenorum pro una medietate nobis, & pro altera medietate examinadoribus irremissibiliter explicandorum: So scheint das letztere Wort unserm Herrn Antiquario ungewohnt vorzukommen / wannenhero er solches also bald durch eine criticalsche Anmerckung verbessern wollen/ wenn er in der unten gesetzten Note sub lit. H. also schreibet: Fortè expagandorum à voce gallica pagare, payer. Gewiß eine vortreffliche Critique, die wohl werth ist / daß man die Worte dazu setze: Notetur hæc Critica, non semper occurrit, deren sich Hr. Schöttgen selbst bedienet/wenn er in den 1sten St. seines A. und N. P. p. 49. sich über das in dem confirmations-Brief / den

In von Borken gebrauchte Wort *cancrare*, moqviret; denn weil Hr. Schöttgen etwa von umgekehr in des du Fresne Glossario gefunden/ daß bey einigen Frantzösis. Scribenten der mittleren Zeit das Wort *Pagare* eben so viel heisset / als Zahlen oder Bezahlen/so nimmt er sich so fort die Freyheit ad Analogiam *Barbari hujus primitivi* ein *Barbarum derivativum*, oder *compositum* und also aus *explicandorum expagandorum* zu machen. *Egregium sane evenerca*, darinne der Auctor vielleicht vermeynet etwas gefunden zu haben / *non quod pueri in faba.*

41. Wenn aber der Herr Prof. Schöttgen sich recht besonnen hätte/ daß der Bischoff Henning kein Frantzose / sondern ein Pommer aus Stolpe gebürtig/ item daß Cammin in Pommern und nicht in Frantzreich liege / und daß consequenter das Frantzösische Latein ein grosses Meer / oder doch viele Flüsse und Defilees zu passiren habe / ehe es sich nach Cammin verirren kan/so würde er vielleicht mit seiner Critique zurücke geblieben seyn und das Pommerische Latein aus der Frantzösischen Sprache zu verbessern sich angestanden haben. Ja wenn dieser neue Hr. Antiquarius und Criticus sich in denen Diplomatus und Documentis medii ævi ein wenig mehr vertieffet und in seiner Critique nicht bloß allein durch die Frantzösische Brille des Hn. du Fresne gesehen hätte/ so würde ihm vielleicht das Wort *explicare* oder auch *applicare* in dem von Henningio dem Camminischen Bischoffe gebrauchten Verstande / da es so viel als auszahlen heissen soll nicht so fremde vorgekommen seyn.

seyn.
 se hall
 ger un
 public
 Dioecc
 cum &
 dieser
 mus h
 lis no
 cund
 seu P
 publi
 ens i
 ad de
 fisco
 4
 gleich
 Hen
 stan
 zünd
 dun
 equ
 wor
 dem
 exp
 let
 Wa
 wi
 the
 lau

seyn. Man will ihn eines besseren zuunterrichten für-
 se halber nur auf die von Martino Carith einen Colber-
 ger und letzten Camminischen Bischoffe des XV. Seculi
 publicirte und anno 1500. gedruckte Statuta Synodalia
 Dioecesis Camminensis, als ein documentum authenti-
 cum & domesticum verweisen/woselbst es beym Schlus-
 dieser Statutorum also heisset : Mandamus & pre cipi-
 mus hæc nostra Statuta Sinodalia ab omnibus & singu-
 lis nostre Dioecesis Clericis inviolabiliter observari & se-
 cundum illa jugiter vivere illaque per Archi. Diaconos
 seu Prelatos in suis Districtibus volumus infra mensem
 publicari & observari mandari. Et quicumque inobedi-
 ens ipsis fuerit, penam incurrat eo ipso Sinodalem, quam
 ad decem marcas puri argenti estimamus, cujus medietas
 fisco nostro, reliqua vero Prelato loci debeat applicari &c.

42. Wolte etwa Hr. M. Schöttgen sagen/es wäre
 gleichwol durch diese Critique dem sonst unverständli-
 chen Wort explicare einiges Licht und deutlicher Ver-
 stand gegeben; so dienet zur Antwort/das dieses ange-
 zündete Licht an sich selbst ebenfalls dunckel ja fast
 dunckeler als das vorige sey / und also obscurum per
 æque obscurum erkläret / oder vielmehr verdunckelt
 worden; Und wenn ja der Auctor diese Critique zu
 dem Ende beygebracht/um den Verstand des Wortes
 explicare dem Leser deutlicher zumachen/warum hoh-
 let er die subsidia hierzu aus den Mist-Pflügen des
 Barbarischen und halb- Frantzösischen Lateins / da
 wir ja in der pur lateinischen oder deutschen Spra-
 che noch nicht so arm seyn/das wir darinnen nicht gleich
 lautende Worte antreffen sollten. Und wenn ja
 das

das Wort explicandorum verändert werden soll/war-
um könnte es auch nicht heißen; Forte exsolvendorum
vel expendendorum, welches bey guten Lateinern eben
das bedeutet/was bey den Scriptoribus Barbaris & me-
dii ævi das Wort explicare oder applicare heisset.
Und wie? Wenn der Leser eben kein, Frantzösisch
verstünde/ so würde er durch diese Illustrationis gratia
von Herrn Schöttgen beygefügte Critique nicht ei-
nen Heller klüger werden/ als er vorhin gewesen.
Kurz/es hat diese criticalische Anmerckung des Aucto-
ris eben die Tugend und das Proprium was viele an-
dere Observationes, oder vielmehr ineptiæ Criticorum
zu haben pflegen/denen es öftters an nichts mehr als
an Crisi oder Iudicio fehlet.

43. Wannhero dieser Art Leute / die man
in gewisser Maasse wohl Logomachos oder Wort-
Krieger heißen möchte / bey recht verständigen und
gelehrten Leuten mit ihrem Micrologis und minutils
sich schon vorlängst ridicul gemacht/wie sie denn un-
ter andern der gelehrte Engelländer Anton. Bynæus
gleichsam mit lebendigen Farben abmahlet/ wenn er
in seinem so genannten Somnio p. 12. Verbis notatu di-
gnissimis also schreibet: Omnis Cogitatio & industria
horum hominum: (i. e. Criticorum:) in levibus et
minimi momenti rebus tota versatur. Hi vietas & ran-
cidas tantum observatunculas proferunt, quasi iis igno-
ratis Republ. literaria periret, ac in eo disputant: Vir-
gilius Scribendum sit, an Vergilius? & Noctium Atti-
carum Auctor vocandus Agellius an Aulus Gellius? tales
questiq-

quæritiones hi vani homines & sui ostentatores maximi, avidè captant & arripiunt, ex tali mustaceo laureolam quærunt, totamque in nugis istis terunt atatem &c. und etwas weniges darnach heisset es: Si MStum aliquod nacti fuerint, qvalità summo studio undiq; conquirunt & è Bibliothecis eruunt, ac in eo vocem aliquam paulo aliter, quam in editis scriptam repererint, vel literam mutatam statim corrigunt & εὐσεβειον quam maxime elamant, majoremque Gloriam in tam bella inventione collocant quam si Babylona vel Trojam ipsam expugnassent, ac de literulâ vel Syllaba triumphant, - quas jugularunt. Tum quicquid non implet, ut ipsi solent dicere, aures eorum, vel non latinum satis videtur, statim demendo suspectum habent, ac ex conjectura illud corrigunt, vel, si verum audire velint, corrumpunt & loca sana lacerant, distrahunt ac pervertunt. Veri Librorum Carnifices & pestes, qui Auctores urunt, secant, mutilant ac pro lubitu suo eorum membra transponunt, & monstra quædam ex iis conficiunt, adeò, ut jam verè dici possit, quod de Homeri exemplaribus olim dictum est: auctores multo meliores & emendatiores esse, qui minimè sunt emendati Vid. Mich. Lillenthalii Machia. veltissimum Literar: p 110. sqq.

44. Nicht viel besser ist die Critique über das Wort Ungeld P. III. p. 182. gerathen/ wenn daselbst Hr. Prof Schöttgen als Burkner denen Pommern etwas sagen wil / was sie zuvor nicht gewußt haben/ nemlich daß das Wort Ungeld einen Zoll bedeuten soll

soll/ der von allerhand Waaren gegeben wird. Al-
 lein der Hr. Prof. muß allhier von den Pommern sich
 erst eines bessern unterrichten lassen/ daß nemlich Un-
 gelder von denen beladenen oder geballasteten Schif-
 fen und Wagen/ sie mögen einkommen oder ausgehen
 NB. nach ihren Lasten bezahlet werden. Sonst hat
 Wehner ihn nicht verführet / der das Wort Ungeld
 vom Wein Zoll erklärt/ quasi Ohmen-Geld Vid. Ara-
 gentoratenes Tom. I, Conseil. 10. n. 27. it. Bodinus de
 Republ. L. VI. c. 2. welcher anzeigen/ daß König Chil-
 dericus in Frankreich der erste gewesen/ so den achten
 Theil des Weines/ den ein jeder durchaus in seinen
 Gütern erzeuget / eingefodert hat/ davon der Wein-
 Zoll oder Ungeld noch auf diese Stunde ihren Ubr-
 sprung hat.

45. Allein der Hr. M. Schöttgen hätte nur dis das
 bey bedencken sollen/ wie das Wort Ungeld in allen
 Lande von Teutschland nicht gleiche Bedeutung habe.
 In den Wein-Ländern bedeutet es ein Wein Zoll:
 In den See-Städten/ sonderlich in Pommern hat es
 obenangeführte Bedeutung/ nemlich eine Art von Zoll/
 die nach gewissen Schiffs- und Wagen-Lasten muß
 bezahlet werden/ folglich nicht von allerhand Waar-
 en/ als wovon eigentlich die Licent und Accise-Gel-
 der müssen gegeben werden. Wannhero auch in
 den alten Diplomatus und Privilegiis derer Pomme-
 rischen Fürsten/ so sie hin und wider denen Städten
 in Pommern ertheilet / die Ungelder insgemein von
 dem

Dem
 vilegio
 tin er
 Stettin
 Ungel
 Diven
 geldi d
 es in
 loneur
 denari
 dabit
 einem
 1294
 stung
 die
 ander
 tora
 bus li
 perso
 matie
 und
 set es
 bus
 Civi
 dum
 ficut
 mis.
 Con
 & U

Dem Zoll unterschieden seyn. So heisset es im Privilegio Barnimi I. de Anno 1243. so er der Stadt Stettin ertheilet : Preterea contulimus Civibus nostris in Stettin, ut liberi sint à theloneo (rectius telonio) & ab Ungeld à bonis suis per totam nostram terram, nisi in Divenaw & in Colberg ubi dabunt thelonei & Ungeldi dimidietatem. Und wenig Zeilen hernach heisset es in eben diesen Privilegio : Statuimus etiam ut theloneum de curribus nobis detur taliter, de equo quatuor denarii ab illis, qui dare teneatur. Taliter autem Ungeld dabitur, de tribus choris pro Last dimidius ferto. In einem andern eben dieser Stadt von Bogislao IV. 1294. ertheilten Privilegio, daß kein Schloß oder Befestigung zu bauen an der Oder/ an das frische Haff/ an die Schwine bis an das Salzh. Meer/ lautet es unter andern also : Ipsi portus ipsarum aquarum nec non littora earundem debent omnibus intrantibus & exeuntibus liberi permanere salvo debito Ungeld & theloneo persolvendo. Item in des Herzog Ottonis I. Confirmation der Tractation zwischen den Städten Damm und Stettin ratione des Zolls de Anno 1305. heisset es : Universi fideles volentes cum curribus & equibus auferre se Stettin à civitate Dampnis & inverso à Civitate Stettin versus Dampnis theloneum & Ungeldum de curribus & equitibus suis dabunt civitati Stettin, sicut ex antiquo dare consueverant, & non civitati Dampnis. Item, recognoscimus nos placitasse, quod dicti Consules nostræ Civitatis Dampnis nullum theloneum & Ungeldum debent recipere à longo ponte & à brevi ponte

Als
in sich
hUn
Schif
gehen
st hat
ngeld
d. Aro
aus de
gChil-
achten
seinen
Beins
Uhr
is da
in allen
y habe.
Zoll:
hat es
in Zoll/
en muß
Waa
es Gell
auch in
omme
Städten
ein von
dem

ponre , qui iunt inter Civitatem Pyriz & Civitatem Dampnis.

46. Endlich so ist es nicht nur eine Marque sehr schlechter Prudence eines Historici , sondern zugleich eine höchst = straffbahre Verwegenheit und πολυπραγμοσύνη , wenn der Herr Prof. Schöttgen sich unterstehet in der Vorrede seines 1sten St. viele rechtschaffene brave Juristen , ja die Königl. Pommerische Lehns = Canzley selbst anzugreifen und dieselbe per indirectum einer Ignorance in Historia patriæ zu beschuldigen / aus welcher die langwierigen Lehns = Prozesse hervühreten / so zum öfftern auf 80. bis 100. Jahren hinausgeschleppt würden / daß man von einem Proceß ganze Last = Wagen mit Acten fällen könnte / denn so lauten seine höfflichen Worte : Sonderlich wird man das in Lehns = Sachen gewahr / da die Prozesse durch NB. unverständige und in der Historie ihres Vater = Landes unerfahrne Leute bis auf 60. 80. ja 100. Jahr getrieben / und manchmahl ganze Last = Wagen von Acten und Schrifften gewechselt worden. Ey Jammer = Schade / daß man den in der Pommerischen Historie so vortrefflich erfahrenen Herrn Rector Schöttgen nicht zum Directore der Pommerischen Lehns = Canzley bestellet / er würde alle Pommerische Lehns = Prozesse in einem Jahr decidiren und zu Ende bringen. Aber mein guter Herr Professor, hier wäre es Zeit gewesen an den ehrlichen Hans Sachsen und seine wohlgemeynthe Lehre zudencken / so er selbst in der Vorrede seines

III. Stük

III. Stücker demjenigen entgegen sezet / welche seiner Meynung nach so seltsame Judicia von seiner Arbeit gefället :

Können wir nicht alle richten /

So können wir doch alle richten.

Oder er hätte vielmehr an jenen vorwitzigen und super-Flugen Schuster gedenden sollen / welchen der berühmte Mahler Apelles, als er das Maasß seines Verstandes über den Schuh erstrecken wolte / mit dieser wohlverdienten Antwort nach Hause wies :
Me Sutor ultra crepidam !

Wül sich des Schusters Witz in hohe Ding ver-
 steigen /

So heißt Apelles ihm mit grosser Schande
 schweigen.

So muß ein Schul-Mann auch bey seinem Wes-
 sen bleiben /

Und lassen andre Leut von Lehns-Processen
 schreiben.

47. Gewiß ist es / daß Herr Prof. Schöttgen mit diesem ibereiteten Judicio so vielen bereits verstorbenen / vornehmen rechtschaffenen und ihrer Capacität wegen in und aufferhalb Landes berühmten Männern / welche vor diesem die Lehns-Processe theils als Advocati geführt / theils als Richter dirigirt / viel zu nahe geschrieben : Sintemahl kein einiger unter allen / deren sich die noch Lebende aus den vorigen Zeiten erinnern können / daß sie auf eine oder andere Weise

D

Weise

atatem
 Marque
 rn zus
 t und
 öttgen
 st. vie
 Pom-
 nd die
 patrie
 Lehns-
 is 100
 von eis
 füllen
 Gons
 ahr / da
 r Histo-
 auf 60.
 l ganze
 wechselt
 an den
 slich er
 Directo-
 llet / er
 in einem
 rein gu-
 an den
 emeynte
 de seines
 i. Stils

Weise mit Lehns-Affairen chargiret gewesen / von so
 schlechten Schroot und Korn gewesen / daß Hr. M.
 Schöttgen in der Historia Pomerania gegen ihnen
 nicht billig als ein Tiro, oder Lehrling solte zu achten
 seyn. Aber so gehet es Leuten / welche eine Polyhi-
 storie affectiren / und demnach von Sachen zu ration-
 niren sich unterwinden / so entweder über den hori-
 zont ihres Verstandes / oder über die Sphäre ihres
 Amtes sich erstrecken ; welches aber insgemein auf
 eine *αδυσπραγμοσύνη* und zuletzt auf ein Jam hinaus
 laufft.

48. Aus diesen vorläuffigen Gedancken wird
 nunmehr ein jeder unpartheyischer Leser auch ver-
 hoffentlich Hr. M. Schöttgen selbst / seine vielfälti-
 ge Schwäche / insonderheit was die Pommerische
 Historie anlanget / erkennen / auch von den in seinen
 Augen bishero so einfältig geachteten Pommeren ver-
 muthlich einen andern Concept bekommen haben ;
 Und dannenhero in künftigen Zeiten / daferne er sein
 Altes und Neues Pommer-Land zu continuirem ge-
 gedenden / oder auch sein laborteuses Schul-Amte sol-
 che Arbeit fortzusetzen ihm anugsame Zeit übrig las-
 sen solte / seine Feder mit grösserer Moderation , wie
 auch mehrerer Vorsicht und Bescheidenheit führen /
 überhaupt aber in Choisirung der Artickel und Adju-
 stirung des Werckes eine bessere Ordnung und Sele-
 ctum der Sachen haben. Widrigensfalls aber / daß
 es angefangener Massen allerley Nisch, masch un ohne
 Ordnung

Ordnung
 einzube
 in Vor
 sich in
 fortfal
 in Vor
 auf gl
 seine
 genen
 ihm zu
 des
 niger
 dergl
 sibi
 Nach
 mein
 vlag

n

n

Ordnung zusammen geraspeltes Zeug/ diesem Journala
 einzuverleiben / dabey aber wohlverdiente Männer
 in Pommern wie vorhin anzüglich zu tractiren / auch
 sich in Dinge die seines Amtes nicht seyn / zumischen
 fortfahren solte ; So kan er versichert seyn / das es
 in Pommern an Leuten nicht fehlen werde / welche
 auf gleichmäßige Art und mit eben derselben Freyheit
 seine Arbeit auch noch ferner zubeurtheilen / die begans-
 genen Fehler zu entdecken / und überall seine Blöße
 ihm zu zeigen kein Bedencken tragen werden. Wel-
 ches Hr. Prof. Schöttgen ihnen auch um so viel we-
 niger verdenden kan / als er ihm selber Gegen andere
 dergleichen Libertät heraus nimmt. Quod igitur juris
 sibi sumit in alios in se ipsum quoque statuat oportet.
 Nach der gemeinen Regel ; Wobey es denn insge-
 mein nach dem bekannten Sprichwort zu geschehen
 pfleget ; *Ut, qui quod vult dicit, quod non vult audiat :*

Wer nach Belieben schreibt und redet was er
 will /

Muß / wenn was widrigs folgt / alsdenn auch
 schweigen still.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



60231

AB 60231

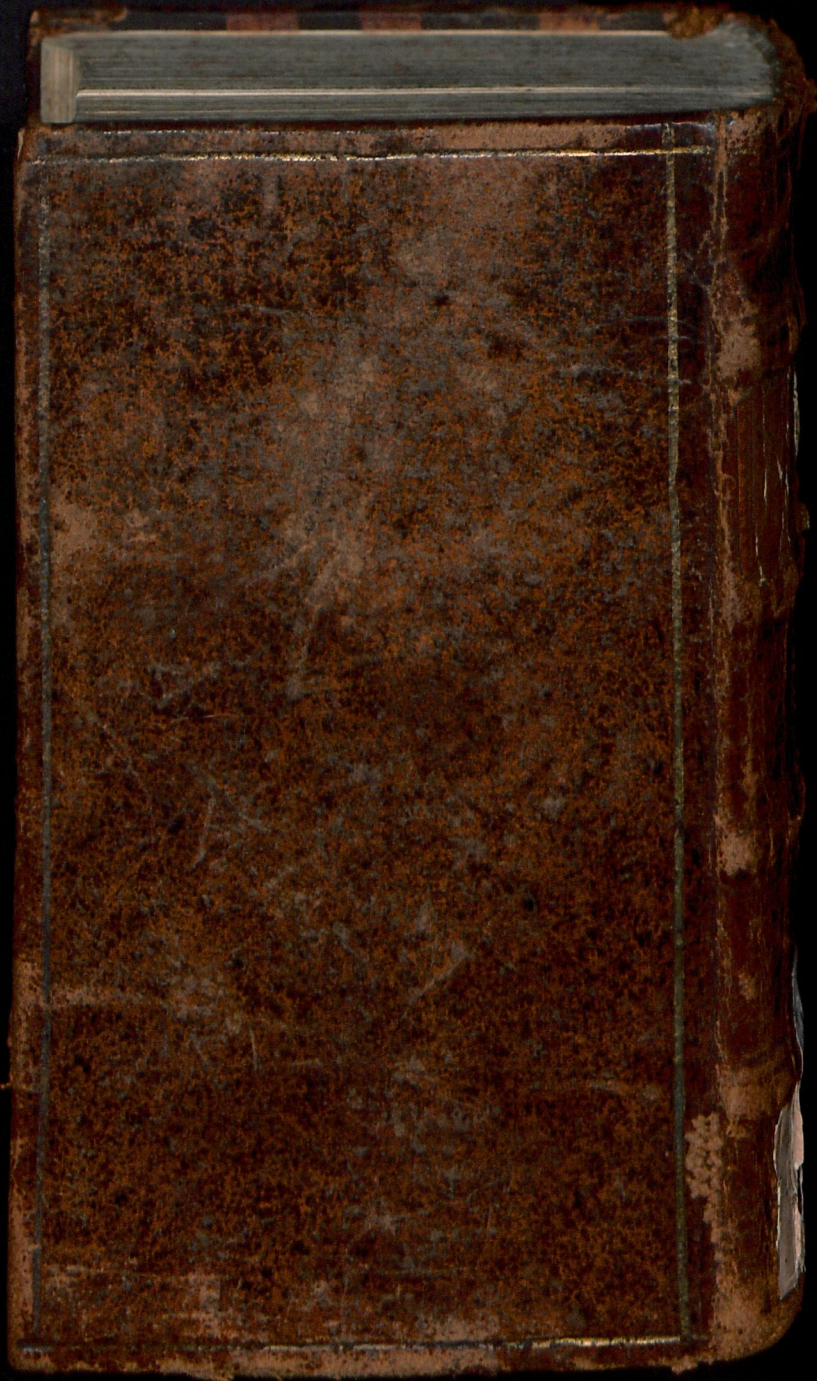
ULB Halle

3

001 609 726



R



PRODROMUS
VINDICIARUM
GLORIÆ & NOMINIS
POMERANORUM.

Das ist,
Vorläufige

Rettung der
Ehren

und des Namens
Pommerischer NATION,
Wider

S. T. Hn. M. CHRISTIAN Schöttgens
Altfeld und Pomeranienland

